

Österreichisches Patentamt
Mag. Mariana Karepova
Dresdner Straße 87
1200 Wien

Via E-Mail an:
legistik@patentamt.at

Wien, 23. Juni 2020

ÖPA-0300.01/2020/6

Verordnung der Präsidentin des Patentamtes, mit der die Patentamtsverordnung 2019 geändert wird

Sehr geehrte Frau Mag. Karepova,

die Österreichische Patentanwaltskammer dankt für die Zusendung des Ministerialentwurfs und erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

Stellungnahme

1. Einreichmöglichkeiten

Wenn eine Frist an einem bestimmten Tag gewahrt werden musste, war der Einwurfskasten immer eine Möglichkeit, Unterlagen beim Patentamt einreichen zu können – insbesondere, wenn es Probleme mit der Internetverbindung gab. Die Erfahrungen während der Covid-19 Krise haben praktisch gezeigt, dass Internetverbindungen nicht immer stabil und auch ein durchgängiger Zugang zu den Online-Systemen des Österreichischen Patentamts nicht immer gegeben ist. Das Problem einer ausfallenden Internetverbindung oder eines Ausfalls von Services auf Seiten des Patentamts ist damit nicht bloß ein Theoretikum, sondern eine durchaus reale Gefahr für die Rechte von Parteien im patentamtlichen Verfahren.

Mit dem geplanten Wegfall des Einwurfkastens fällt eine weitere vom Internet unabhängige Notlösung, zumal mit Ende letzten Jahres auch die Möglichkeit gestrichen wurde, Unterlagen per Fax beim Patentamt einreichen zu können. Somit würden innerhalb von 6 Monaten die beiden vom Internet und vom normalen Postweg unabhängigen Möglichkeiten, Unterlagen beim Patentamt einzureichen, wegfallen.

1.1 Einwurfkasten

Der Einwurfkasten wurde zuletzt zwar wenig genutzt, war aber immer die letzte Möglichkeit, der eine Einreichung einer Anmeldung auch bei vollständigem Ausfall des Internet-Zugangs des betreffenden Vertreters oder der amtsseitigen Infrastruktur gewährleistet hat. Gerade bei Eingaben, bei denen es auf den Tag des Einlangens ankommt, ist bei einem Ausfall von Services oder der Internetverbindung - sei es nun auf Seiten einer Partei oder des Amts - eine vollständig vom Internet abgekoppelte Einreichmöglichkeit sinnvoll. Ebenso kann aufgrund von Wartungsarbeiten der dauerhafte Betrieb elektronischer Systeme nicht zu 100% gewährleistet sein.

Dass die Möglichkeiten, die der Einwurfkasten geboten hat, durch die neu vorgeschlagenen Möglichkeiten von Eingaben im Postweg oder auf elektronischem Wege ersetzt bzw. übertroffen werden, wie dies seitens des Patentamts im Vorfeld der geplanten Novellierung der PAV behauptet wird, ist nach Auffassung der Patentanwaltskammer nicht korrekt. Steht nämlich eine elektronische Verbindung nicht zur Verfügung, kann nach dem Schließen des Kundencenters kein Schriftstück mehr eingebracht werden. Damit wären Fristen, bei denen es auf das tatsächliche Einlangen eines Schriftstücks beim Patentamt ankommt und das Postlaufprivileg nicht gilt, nicht mehr zu wahren.

Selbst wenn in einigen Fällen Rechtsbehelfe wie die Wiedereinsetzung zur Verfügung stehen, kann im Fall einer Erstanmeldung, bei der der Anmeldetag auf den Tag des Einlangens beim Patentamt selbst festgesetzt wird, ein unwiederbringlicher Rechtsverlust entstehen. Auch wenn der Einwurfkasten kein alltäglich genutztes Mittel zur Einreichung darstellt, führt dessen ersatzlose Streichung zum Entfall einer weiteren Notfallmaßnahme.

Nach der bisherigen Rechtslage (§ 1 Abs 3 PAV) wird auch davon Abstand genommen, die genauen Öffnungszeiten der Eingangsstelle bzw des Kundencenters näher zu definieren, da dem Einreicher jederzeit eine Möglichkeit der persönlichen Einreichung zur Verfügung steht, nämlich entweder im durch Abgabe Kundencenter oder aber durch Einwurf beim Einwurfkasten. Dies ändert sich mit der neuen Rechtslage, sodass der Einreicher von den Öffnungszeiten der Eingangsstelle in seinen Rechten betroffen ist. War also bislang die unbeabsichtigte Schließung des Kundencenters ohne Folgen, da der Einreicher im unmittelbaren Umkreis (weniger als 20 Meter) eine Alternative Einreichform zur Verfügung stand, kann die Schließung nach neuer Rechtslage zu Rechtsverlusten auf Seiten des Einreichers führen.

Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer zeitunabhängigen Einreichung von Papier zum weltweiten Standard zählt. So betreiben auch das Europäische Patentamt und das deutsche Patentamt Einwurfkästen, andere Patentämter erlauben eine zeitunabhängige persönliche Abgabe.

1.2 Fehlerbehebung und alternative elektronische Einreichformen

In der Praxis zeigt sich, dass elektronische Einrichtungen zur Übermittlung von Eingaben auf Grund von geplanten Wartungsarbeiten genauso wie auf Grund von ungeplanten technischen Störungen, beispielsweise der zugrundeliegenden Internetverbindung, nicht verfügbar sein können. So war zuletzt am 9. Juni 2020 das EPO - OLF System zur Einreichung von Patentanmeldungen von 10:30 bis ca. 15:00 aufgrund technischer Probleme am Serversystem nicht verfügbar, wobei nach telefonischer Meldung des Fehlers beim Kundencenter keine Auskunft über den Fehler oder die voraussichtliche Dauer des Ausfalls gegeben werden konnte.

Gerade bei so langen Ausfallzeiten während der üblichen Geschäftszeiten ist es für Einreicher, die sich auf die gewohnte Funktionsweise der jeweiligen Einreichformen verlassen, erforderlich, die Verfügbarkeit der angebotenen Dienste zu überwachen und auf Ausfälle und die voraussichtliche Wiederherstellung frühzeitig hinzuweisen.

Dabei muss berücksichtigt werden, dass berufliche Parteienvertreter interne Abläufe zum Einreichen amtlicher Schriftstücke zum Zweck der gebotenen Sorgfalt, gerade in Hinblick auf erforderliche Kontrollmaßnahmen, standardisiert haben,

sodass der vollständige Ausfall einer Einreichform zu einer kurzfristigen Änderung dieser Abläufe zwingt. Dies ist gerade dann nachteilig, wenn die unterschiedlichen Einreichformen in Hinblick auf die Datenein- und ausgabe so voneinander abweichen, dass größere Umstellungen notwendig sind oder bestimmte Schritte schlicht nicht durchgeführt werden können. Dazu zählen beispielsweise Dateigrößenbeschränkungen, Möglichkeiten zur Vier-Augen-Kontrolle beim elektronischen Einreichen, Verfahren zur elektronischen Unterzeichnung durch einen dazu befugten, Möglichkeiten zur Zahlung, Verfügbarkeit und Inhalt von Eingangsbestätigungen etc.

In diesem Zusammenhang erscheint es auch als problematisch, dass für den Fall von Störungen, die gegebenenfalls auch die Internetanbindung des Patentamtes als solche betreffen können, keine unabhängige elektronische Eingabemöglichkeit zur Verfügung steht, zumal technische Störungen wohl ebenfalls nur während der Geschäftszeiten behoben werden können. Gerade für nicht in Wien ansässige Einreicher besteht damit das Problem, dass eine rechtzeitige Eingabe unter Umständen nicht mehr möglich ist.

Dies könnte u.a. dadurch entschärft werden, dass alternative elektronische Einreichformen, die vorzugsweise auch außerhalb des Einflussbereiches des ÖPA liegen, durchgehend angeboten werden. Zu befürworten wäre beispielsweise, dass alle Eingaben alternativ auch per FAX oder ERV übermittelt werden können, nachdem sowohl mit der Übermittlung an die Nichtigkeitsabteilung als auch mit der Übermittlung an die Parteien, beispielsweise bei der über ERV erfolgenden Zustellung von Vorbescheiden, aus Sicht der Patentanwaltskammer durchwegs gute Erfahrungen gemacht wurden.

1.3 Dokumentation der Verfügbarkeit aller Einreichmöglichkeiten

Stehen einzelne Services des Patentamts nicht zur Verfügung, soll sich dies nicht zum Nachteil einer Partei auswirken, die sich auf das Bestehen dieses Service verlassen hat. Insoweit sollte neben einer allfälligen Fristenhemmung auch zumindest rückblickend Klarheit bestehen, ob einzelne Einreichmöglichkeiten an bestimmten Tagen zur Verfügung standen oder nicht. Eine Veröffentlichung im Patentblatt hätte den Vorteil, dass allgemein ein einfacher Nachweis zur Verfügung

steht, der beispielsweise eine Fristablaufhemmung bewirkt oder in einem Wiedereinsetzungsantrag aufgegriffen werden kann.

1.4 Fehlende Festlegung des Eingangsdatums bei elektronischen Eingaben

In der vorgeschlagenen Fassung fehlt die in § 68 PatG geforderte Festlegung des Tags der Einreichung bei elektronischen Eingaben. Es wird vorgeschlagen, dies in Abs 1 wie vorgeschlagen einzufügen.

2. Verletzung des § 79 PatG durch eine Schaffung der Parallelkundmachung von Verordnungen durch § 1 Abs 4 PAV

Nach § 79 PatG sind sämtliche Verordnungen der Präsidentin des Patentamts im Patentblatt kundzumachen. Der bisherige § 1 Abs 4 S 1 PAV war eine reine Ordnungsvorschrift für das Patentamt und hatte den Zweck, Öffnungstage der Eingangsstelle, die nach neuer Rechtslage in der Verordnung geregelt werden, kundzumachen, dh der Öffentlichkeit eine unverbindliche Information zu geben.

Mit der Neuregelung werden die Öffnungstage nicht nur festgeschrieben, sondern das Patentamt gibt sich selbst die Möglichkeit der Änderung der Öffnungstage und zwar durch einfachen Anschlag und auf der Homepage des Patentamts. Somit würde aber Verordnungsrecht (§ 1 Abs 4 S 1 PAV) durch eine Veröffentlichung auf der Webseite außer Kraft gesetzt. Eine solche Änderungsverordnung ist aber wegen Verstoßes gegen § 79 PatG nicht richtig kundgemacht.

Im Ergebnis würde das bedeuten, dass das Patentamt ohne weiteres die Öffnungszeiten der Eingangsstelle nach Belieben festsetzen könnte und dass nachträglich keine Informationen zur Verfügung stehen, die diesen Umstand nachvollziehbar erscheinen lassen.

Dem in den EB angeführte Argument einer raschen Reaktionsmöglichkeit zur Kundmachung von Abweichungen auf der Webseite oder per Anschlag kann nicht gefolgt werden. Sicherlich ist es für die Information der Allgemeinheit erforderlich, hier rasch zu handeln, insofern wird auch eine Kundmachung auf diesen Kanälen ausdrücklich begrüßt.

Die Krisensituation darf aber nicht zu Lasten der Rechtssicherheit und Transparenz gehen: Weder die Webseite des Patentamts, noch öffentliche Aushänge unterliegen

derselben Archivierung wie das Patentblatt, sodass Rechtsakte mit Verordnungscharakter mit gutem Grund im Patentblatt veröffentlicht und nicht an bloßen volatilen Faktizitäten wie der Webseite des Patentamts festgemacht werden dürfen.

Schließlich hat die COVID-19-Krise auch gezeigt, dass die Möglichkeit der Herausgabe von Sonderausgaben zum Patentblatt eine ausreichende und auch praktikable Maßnahme darstellt, um die Öffentlichkeit nicht nur rasch über die Änderung der Rechtslage zu informieren, sondern gleichzeitig auch eine gewissen Transparenz der rechtlichen Situation zu schaffen.

3. Begriffe "Eingangsstelle" und "Kundencenter"

Vorweg wird klargestellt, dass die Patentanwaltskammer keine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit der inneren Organisation des Patentamts abgibt. Im vorliegenden Fall liegt jedoch keine rein verwaltungsinterne Maßnahme vor, die Änderungen haben vielmehr im Ergebnis Auswirkungen auf den Fristenlauf und sind damit geeignet, massiv in Parteienrechte einzugreifen.

Neben der – gesetzlich festgeschriebenen und mit einer verfahrensrechtlichen Bedeutung versehenen – Eingangsstelle wird mit dem novellierten § 1 PAV eine zusätzliche Einheit „Kundencenter“ geschaffen, deren Bedeutung im Gesetz nicht definiert ist. Die Neuregelung schlägt vor, die bislang als (Gesamt-)Eingangsstelle zu verstehende Eingangsstelle (früher Einlaufstelle) zur „Posteingangsstelle“ umzudeuten und daneben ein im Gesetz nicht weiter definiertes „Kundencenter“ für den persönlichen Verkehr, insbesondere persönlich überreichte Eingaben, und weiteren nicht-hoheitlichen Aufgaben zu etablieren.

Die Bestimmungen des § 1 betreffend die Einrichtung der Eingangsstelle als Posteingangsstelle stehen im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorschriften über die Eingangsstelle:

So fordert § 157 Abs 1 Z 2 PatG, dass es die Eingangsstelle ist, die jemandem, der einen Unterbrechungsbeschluss vorlegt, dh insbesondere persönlich dem Patentamt übergibt, sofort eine Bestätigung über die Einreichung übermittelt. Von einem Kundencenter ist in § 157 PatG hingegen nicht die Rede. Schon aus diesem

Punkt wird klar, dass das Gesetz, auf dem die vorliegende Verordnung beruht, der Eingangsstelle eine Aufgabe zuweist, die durch die derzeitige Eingangsstelle nicht erfüllt wird.

Während dieser Punkt noch als rein „organisatorisch“ betrachtet werden könnte und wohl keine Nachteile bestünden, wenn eine Bestätigung durch das Kundencenter ausgestellt würde, hätte die Schließung einzelner Stellen des Patentamts aber unterschiedliche Konsequenzen für den Fristenlauf. Während die Schließung der Eingangsstelle den Ablauf von Fristen hemmt (§ 54 Abs 2 PatG) bleiben diese von Vorgängen in einem gesetzlich vollkommen undeterminierten „Kundencenter“ unbetroffen. Dies hätte die Konsequenz, dass das Kundencenter nach Belieben geschlossen werden kann, ohne dass eine Fristenhemmung nach § 54 Abs 2 PatG stattfindet, während die Schließung der Posteingangsstelle die Fristenhemmung auslöst.

Darüber hinaus wäre es wohl – nach derzeitigem Eingabenaufkommen – für die Parteien am schlimmsten, wenn die elektronische Eingabe – aus welchen Gründen auch immer – nicht funktionsfähig ist. Fällt diese aus, kommt es hingegen mangels klarer Zuständigkeit der Eingangsstelle zur Entgegennahme solcher Eingaben zu keiner Fristenhemmung. Es bleibt hier zumindest unklar, ob für diese Aufgabe die im Gesetz definierte Eingangsstelle zuständig ist oder nicht.

Eine solche Unterscheidung des Ausfalls unterschiedlichen Einreichungsarten ist völlig willkürlich.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Situation im Rahmen der Corona-Krise zu verweisen, in der kurzfristig Seitens des Patentamts kommuniziert wurde, dass die Eingangsstelle geschlossen sei, obwohl eine Fristenhemmung gerade nicht intendiert war. Hier ist im Sinne der Klarheit über den Fristenlauf eine Regelung zu finden, die jederzeit klarstellt, ob und wann „die Eingangsstelle“ geöffnet oder geschlossen ist.

Die Patentanwaltskammer regt daher an, dass zur Klarstellung der Fristensituation sämtliche Eingaben einheitlich an die im Gesetz definierte „Eingangsstelle“ gerichtet sind, die einheitlich für die Entgegennahme sämtlicher Eingaben zuständig ist. Dies ließe sich am einfachsten und ohne gesetzliche Änderungen erreichen, wenn alle

Eingaben von der „Eingangsstelle“ entgegen genommen würden (was der Name auch nahelegt).

Kurzfristig wird vorgeschlagen, die Eingangsstelle als Gesamt-Eingangsstelle zu bezeichnen, um Konflikte bei der Fristenberechnung zu vermeiden.

Langfristig wird angeregt, die Fragen der internen Organisation durch eine Neufassung der gesetzlichen Bestimmungen des PatG von den Fristenfragen abzukoppeln, da es nicht auf die Benennung der betreffenden Stelle ankommen sollte, die Eingaben entgegen nimmt. Siehe Punkt 8.

4. Fehlende Bestimmtheit des Abs 2 („nicht möglich, zweckmäßig oder zumutbar“)

Die in Abs 2 genannten Voraussetzungen der Unmöglichkeit, Unzweckmäßigkeit und Unzumutbarkeit sowie die intendierten Wirkungen von Verstößen gegen diese Kriterien sind unklar und können im Einzelfall zu erheblichen Rechtsnachteilen für die Parteien im patentamtlichen Verfahren, insbesondere zur Fristversäumung mangels Vorlage von Entscheidungen, führen.

Soll mit der Beschränkung der Einreichungsarten des Abs 2 auch eine normative Wirkung erzielt werden soll, wäre klarzustellen, welche formalen Nachweise erforderlich sind, um Unmöglichkeit, Unzweckmäßigkeit und Unzumutbarkeit nachzuweisen.

Ebenso muss klargestellt sein, welche Rechtsfolgen sich aus der Nichterfüllung der Voraussetzungen, insbesondere wäre klarzustellen, ob bestimmte Eingaben als nicht eingelangt gelten, wenn diese den Kriterien nicht genügen. Wenn eine Nichteinreichungsfiktion intendiert ist, sollte dies auch zur Warnung in der Verordnung enthalten sein.

Wenn im Aufstellen der Kriterien der Unmöglichkeit, Unzweckmäßigkeit und Unzumutbarkeit lediglich eine Empfehlung oder ein Ersuchen des Patentamts an die Parteien handelt, wird vorgeschlagen, diese in die Richtlinien aufzunehmen, als solches zu bezeichnen und aus der PAV zu streichen.

Die Patentanwaltskammer steht auf dem Standpunkt, dass hier an die Eigenverantwortung der Parteien appelliert werden sollte und die Einreichung nach Abs 2 unbeschränkt zulässig sein sollte.

Allenfalls könnte ein weiterer finanzieller Anreiz in Form einer Zusatzgebühr geschaffen werden, die elektronische Einreichung zu nutzen.

5. Weitere Punkte

Um eine Zersplitterung des Rechtsbestands des Verordnungsrechts zu vermeiden, sollte die PAV in ihrer Gesamtheit und nicht bloß durch Änderungen neu kundgemacht werden.

Die Verwendung des Begriffs „Kundencenter“ ist diskriminierend. Es wird daher unverbindlich vorgeschlagen, diesen Begriff in „KundInnencenter“ umzubenennen oder besser überhaupt davon Abstand zu nehmen, da der Begriff des Kunden bzw. der Kundin einen mit dem hoheitlich tätigen Amt gleichberechtigten Status eines Vertragspartners impliziert, der von Rechts wegen nicht gegeben ist.

6. Eigener Vorschlag für die § 1 Abs 1-4 PAV

Grundsätzlich wird vorgeschlagen, die PAV insgesamt unverändert zu belassen. Einzelne Änderungen, die sinnvoll erscheinen, sind einzeln angeführt; Anmerkungen in Hochstellungen verweisen auf die Punkte dieser Stellungnahme.

§ 1. (1) Eingaben an das Patentamt sind vorzugsweise auf elektronischem Weg einzubringen. Elektronische Eingaben können dem Patentamt in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, sofern hierfür mit Kundmachung die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Patentblatt festgelegt worden sind. **Elektronische Eingaben gelten an jenem Tag als eingebracht, an dem die Übertragung der Eingabe auf elektronischem Wege abgeschlossen ist.**

(2) ~~Sofern eine elektronische Einbringung nicht möglich, zweckmäßig oder zumutbar ist,~~⁴ Eingaben an das Patentamt **können** durch persönliche Überreichung, durch Einwurf in den

Einwurfkasten ~~im Kundencenter~~³ oder im Postweg über die Eingangsstelle eingebracht werden. **Durch Einwurf in den Einwurfkasten können Eingaben beim Patentamt nur während der Zeit eingebracht werden, in der die persönliche Überreichung nicht möglich ist. Beim Einwurfkasten ist ein Hinweis auf jene Bestimmungen anzubringen, welche die Einbringung von Eingaben durch Einwurf in den Einwurfkasten betreffen.**¹

(3) Eingaben im Postweg, die an einem Tag eingebracht werden, an dem die Eingangsstelle geöffnet ist, gelten an diesem Tag als eingelangt, andernfalls erst an demjenigen Tag, an dem die Eingangsstelle wieder geöffnet ist. Eingaben, die durch persönliche Überreichung ~~im Kundencenter~~³ eingebracht werden, gelten an jenem Tag als eingelangt, an dem diese ~~im Kundencenter während dessen Öffnungszeiten~~³ überreicht werden.

(4) Die Eingangsstelle ist jede Woche von Montag bis Freitag **von ... bis ...**¹ geöffnet, sofern diese Tage Werktage sind, und am 24. Dezember sowie am 31. Dezember jedes Jahres geschlossen. ~~Hiervon abweichende Öffnungszeiten der Eingangsstelle sowie die Öffnungszeiten des Kundencenters sind durch Anschlag und auf der Website des Patentamtes bekanntzumachen.~~² **Steht eine der Einreicharten entgegen den Vorschriften der zu Abs. 1 bis 3 nicht zur Verfügung, so gilt die Eingangsstelle als geschlossen.**³ In diesem Fall sowie im Fall der geplanten vorübergehenden Schließung der Eingangsstelle oder Beschränkung der Einreicharten ist unmittelbar durch Anschlag und auf der Website des Patentamtes und, allenfalls nachfolgend, im Patentblatt bekanntzumachen.³

7. Eigener Vorschlag für die § 1 Abs 1-4 PAV (sauber)

§ 1. (1) Eingaben an das Patentamt können auf die folgende Weise eingebracht werden:

a) jederzeit auf elektronischem Weg in jeder technisch möglichen Form, sofern hierfür mit Kundmachung die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Patentblatt festgelegt worden sind.

b) durch persönliche Überreichung

c) durch Einwurf in den Einwurfkasten

d) im Postweg.

(2) Der Tag des Einlangens der Eingaben beim Patentamt wird wie folgt festgelegt:

a) Elektronische Eingaben gelten als an jenem Tag eingelangt, an dem die Übertragung der Eingabe auf elektronischem Wege abgeschlossen ist.

b) Eingaben, die durch persönliche Überreichung eingebracht werden, gelten an jenem Tag als eingelangt, an dem diese persönlich überreicht werden.

c) Eingaben im Postweg oder im Einwurfkasten, die an einem Tag eingebracht werden, an dem die Eingangsstelle geöffnet ist, gelten an diesem Tag als eingelangt, andernfalls erst an demjenigen Tag, an dem die Eingangsstelle wieder geöffnet ist.

(3) Die Eingangsstelle ist ständig für die Entgegennahme von elektronischen Eingaben nach Abs. 1 lit a geöffnet. Die Eingangsstelle ist zur Entgegennahme von Eingaben nach Abs 1 lit. b und d von Montag bis Freitag von ... bis ... geöffnet, am 24. Dezember sowie am 31. Dezember jedoch geschlossen. Die Einreichung von Eingaben nach Abs. 1 lit c ist während der Zeiten möglich, in der **die persönliche Überreichung** nicht möglich ist.

(4) Die Eingangsstelle gilt als geschlossen iSd § 54 Abs 2 PatG, wenn entgegen Abs 3 eine der Einreicharten des Abs. 1 nicht zur Verfügung steht. Dieser Umstand sowie die geplante Schließung der Eingangsstelle oder die geplante Beschränkung von Einreicharten nach Abs 3 ist unmittelbar durch Anschlag und auf der Website des Patentamtes bekanntzumachen sowie, allenfalls nachträglich, im Patentblatt kundzumachen.

8. Eigener Vorschlag einer Novellierung von Vorschriften im Zusammenhang mit der Eingangsstelle

§§ 54 Abs 2, 68 und § 157 Abs 1 Z 2 PatG:

§ 54 Abs 2: (2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag oder auf einen Werktag, an dem zumindest eine Form (§ 68 S 2) der zulässigen Einreichung von Eingaben nicht zur Verfügung steht ~~die Eingangsstelle des Patentamts geschlossen ist~~, so ist der nächste Werktag, **an dem alle Formen der Einreichung zur Verfügung stehen**, als letzter Tag der Frist anzusehen. **Der Ausfall einer durch Verordnung vorgesehenen Arten der Einreichung von Eingaben ist im Patentblatt bekanntzumachen.**¹

§ 68. Der Geschäftsgang ist unter Bedachtnahme auf einen geordneten und raschen Ablauf und unter Berücksichtigung der dem Patentamt obliegenden Aufgaben durch Verordnung des Präsidenten des Patentamtes näher zu regeln. Dabei ist auch zu bestimmen, ~~wie~~ **in welcher Form** Eingaben unmittelbar beim Patentamt eingebracht werden können und wann sie als beim Patentamt eingelangt gelten. Die Eingaben sind mit dem Tag des Einlangens zu kennzeichnen.

§ 157 Abs 1 Z 2: 2. Demjenigen, der **dem Patentamt** den Unterbrechungsbeschluss vorlegt, ist ~~von der Eingangsstelle~~ sofort auf einer Halbschrift zu bestätigen, dass er ein Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung anhängig gemacht, sich einem anhängigen Verfahren als Nebenintervenient angeschlossen oder zu einem anhängigen Verfahren einen Unterbrechungsbeschluss vorgelegt hat.

Anmerkung: Die bisherige Formulierung des § 54 Abs 2 erweist sich auch mit Hinblick auf ihre Hemmungswirkung als höchst unklar, da sie bei wörtlicher Auslegung Fristen auch an Samstagen (Werktagen) ablaufen lässt.

ÖSTERREICHISCHE PATENTANWALTSKAMMER

Der Präsident:

Daniel Alge

Mit freundlichen Grüßen
Österreichische Patentanwaltskammer
i.A. des Präsidenten Mag. Dr. Daniel Alge

Patentanwalt Mag. DI Dr. Michael Stadler
Vorsitzender des Rechtsausschusses
(ELEKTRONISCH ABGEFERTIGT)